

(2)

(weibl.
Änderung
lof. Sitz)

„PRO NEPAL“

VEREINSSTATUT

Art. 1:

Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

a) Name

Der Verein führt den Namen „PRO NEPAL“ in der Folge Verein genannt.

b) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Meran, Rennweg 101.

c) Dauer

Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

d) Rechtssubjekt

„PRO NEPAL“ ist laut ZGB, Art. 36 und ff. ein nicht anerkannter, ehrenamtlich tätiger Verein. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, ist überparteilich und überkonfessionell.

Art. 2:

Ziel und Zweck

Der Verein versteht sich als Hilfsorganisation und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und karitative Ziele. Zweck des Vereins ist die gezielte Unterstützung und Förderung von Entwicklungsprojekten und Hilfsprogrammen im Land Nepal. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Zielgruppe „Kinder und Jugend“ gerichtet.

Der Verein arbeitet mit den nationalen und internationalen Organisationen, welche in der Nepalhilfe tätig sind, zusammen. Vor Ort arbeitet der Verein mit den zuständigen Stellen und den dort vertretenen Hilfsorganisation eng zusammen.

Die vom Verein angestrebte Entwicklungszusammenarbeit orientiert sich nach den Grundsätzen: Nachhaltigkeit, Sozialverträglichkeit und Partnerschaft.

Art. 3:

Maßnahmen zur Zielerreichung

Das Vereinsziel soll durch die folgenden konkreten Maßnahmen erreicht werden:

- a) Informationsveranstaltungen wie z.B. Diskussionsabende, Vorträge, Seminare oder Ausstellungen zu den geplanten Projekten;

- b) Sammlungen (Geld- und Sachmittel) für die verschiedenen Hilfsprojekte;
- c) Hilfsprojekte selbst initiieren und Projektpartner suchen;
- d) Evaluation der Projekte und Vorhaben, für welche Dritte um finanzielle Unterstützung werben;
- e) Ständiger Kontakt zum Amt für Entwicklungszusammenarbeit in der Südtiroler Landesverwaltung;
- f) Sammeln der Dokumentation von den unterstützten Projekten.

Art. 4:

Finanzierung und Vereinsvermögen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) freiwillige Spenden und Sammlungen,
- c) Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften,
- d) Beiträge privater Körperschaften und Fonds,
- e) gelegentliche gewerbliche Nebentätigkeiten.

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern zusammen, welche der Verein durch Kauf oder im Schenkungsweg erwirbt.

Art. 5:

Vereinsjahr und Abschlussrechnung

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung (Erfolgsrechnung und Finanzbericht) sind innerhalb März des darauf folgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Eventuelle Mehreinnahmen und Geldreserven dürfen weder direkt noch indirekt unter den Mitgliedern verteilt werden. Sämtliche Niederschriften und Beschlüsse, sowie die Abschlussrechnungen liegen zur Einsichtnahme am Vereinssitz auf.

Art. 6

Mitgliedschaft

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche:

- a) an der Entwicklungshilfe in Nepal interessiert sind;
- b) die Zielsetzungen des Vereins anerkennen und fördern.

Über die Aufnahme, um welche schriftlich angesucht wird, entscheidet der Vorstand. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet werden.

Artikel 7:

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben dieselben Rechte. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Des Weiteren haben sie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Artikel 8:

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu respektieren, die Vereinsinteressen zu fördern und bei Veranstaltungen nach persönlicher Möglichkeit mitzuhelfen. Außerdem haben sie die Pflicht, termingerecht den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Artikel 9:

Ehrenamtlichkeit

Die Vereinsmitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Belegte Spesen können den Mitgliedern rückvergütet werden.

Artikel 10:

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod,
- Auflösung des Vereins,
- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss. Mitglieder, welche dem Ansehen des Vereines absichtlich groben Schaden zufügen, können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die geleisteten Beiträge werden im Falle des Austrittes oder Ausschlusses nicht zurückerstattet. Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar.

Artikel 11:

Die Organe des Vereins

Es werden folgende Organe bestellt:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) die/der Vorsitzende,
- d) das Revisorenkollegium.

Artikel 12:

Die Mitgliederversammlung

- a) Einberufung

Alle Vereinsmitglieder zusammen bilden die Mitgliederversammlung. Sie wird wenigstens einmal im Jahr vom Ausschuss einberufen. Zudem kann eine Mitgliederversammlung immer dann einberufen werden, wenn es der Ausschuss für notwendig erachtet, oder wenn sie von wenigstens zehn Prozent der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich gefordert wird.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form, wenigstens eine Woche vor der Versammlung mittels eines einfachen Briefes mit Angabe der Tagesordnung.

b) Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- die Wahl der Organe;
- der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Änderung des Vereinsstatutes;
- die Auflösung des Vereins.

c) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; in zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme jener, die im Art. 16 vorgesehen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

d) Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in.

Artikel 13: Der Ausschuss

a) Zusammensetzung/Wahl

Der Ausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl für die Dauer von 4 (vier) Jahren demokratisch gewählt. Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht. Die Wiederwahl ist möglich. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte:

- die Vorsitzende/den Vorsitzenden,
- die Stellvertreterin/den Stellvertreter,

- die Schriftführerin/den Schriftführer,
- die KassiererIn/den Kassier,
- die Projektbetreuerin/den Projektbetreuer.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes, rückt das erste nicht gewählte Mitglied, laut letztem Wahlergebnis, nach. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Der Ausschuss kann jederzeit ein weiteres Mitglied in den Ausschuss kooptieren, allerdings ohne Stimmrecht.

b) Einberufung

Die Ausschusssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden und bei deren/dessen Abwesenheit von der/dem Stellvertreterin/er, einberufen und geleitet.

c) Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen, die für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des verabschiedeten Jahresprogramms notwendig sind, zuständig. Dem Ausschuss obliegt die Vereinsführung und -verwaltung. Des Weiteren entscheidet der Ausschuss über die Aufnahme von Neumitgliedern.

d) Beschlussfassung

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/er unterzeichnet wird.

Artikel 14:

Die/der Vorsitzende

Die/der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Vereins und vertritt diesen nach innen, nach außen und bei Gericht. In dringlichen Fällen ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Kompetenzbereich des Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung alleine Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Ratifizierung durch den Ausschuss. In Abwesenheit oder bei Verhinderung übernimmt die/der Stellvertreterin/er alle Funktionen und Aufgaben.

Artikel 15:

Das Revisorenkollegium

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassarevisoren für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie überprüfen die Buchhaltung, das Kassabuch und die Jahresabschlussrechnung. Sie legen der

Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

**Artikel 16:
Statutenänderung und Auflösung**

a) Statutenänderung

Zur Änderung des Statutes ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 (zweidrittel) der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

b) Auflösung

Für die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens 2/3 (zweidrittel) der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung einer anderen gemeinnützigen Organisation für die Nepalhilfe zugewiesen.

**Artikel 17:
Regelung laut ZGB**

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches und die gesetzlichen Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, speziell jene für die ehrenamtlich tätigen Organisationen, geregelt.

Beschlossen von der Gründungsversammlung, am 30. November 2004 in Meran.

Abänderung des Art.1 bzw. Präzisierung des Art.1, Buchstabe b) bei der Jahreshauptversammlung vom 13.03.2006